



**Einladung
zur 21. Sitzung
des Rechnungsprüfungsausschusses
am Dienstag, dem 05.11.2019,
um 16:30 Uhr im Ratssaal**

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentlich

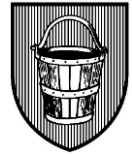
- | | |
|---|---|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 14.05.2019 |
| 3 | 01 - 16 1998/2019 Abberufung der Leiterin der Örtlichen Rechnungsprüfung |
| 4 | 14 - 16 2015/2019 Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Emmerich am Rhein |
| 5 | Mitteilungen und Anfragen |
| 6 | Einwohnerfragestunde |

II. Nichtöffentlich

- | | | |
|---|-------------------|---|
| 7 | | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 14.05.2019 |
| 8 | 14 - 16 2007/2019 | Beschluss über den Jahresabschluss 2017 und die Entlastung des Bürgermeisters |
| 9 | | Mitteilungen und Anfragen |

46446 Emmerich am Rhein, den 24. Oktober 2019

Werner Spiegelhoff
Vorsitzender



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	01 - 16 1998/2019	14.10.2019

Betreff

Abberufung der Leiterin der Örtlichen Rechnungsprüfung

Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss	29.10.2019
Rechnungsprüfungsausschuss	05.11.2019
Rat	05.11.2019

Beschlussvorschlag

Der Rat beruft Frau Stadtverwaltungsrätin Melanie Goertz als Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung ab.

Sachdarstellung :

Seit dem plötzlichen Tod des Stadtkämmerers Herrn Stadtverwaltungsdirektor Ulrich Siebers am 30.08.2019 ist die Stelle der Leitung des Fachbereiches 2 vakant. Die kommunal- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen erfordern vor dem Hintergrund der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung eine unmittelbare Wiederbesetzung dieser Funktion.

Frau Stadtverwaltungsrätin Melanie Goertz ist in der Lage und bereit, diese Position für den Übergangszeitraum bis zum Abschluss des Nachbesetzungsverfahrens wahrzunehmen. Danach soll sie erneut durch den Rat mit der Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung betraut werden.

Die Abberufung der Frau Stadtverwaltungsrätin Melanie Goertz als Leiterin der Örtlichen Rechnungsprüfung, die sich nach den Bestimmungen des § 101 Abs. 4 und 5 GO NRW richtet, bildet die Voraussetzung für die Umsetzung der geplanten Maßnahme.

Der Beschluss über die Abberufung bedarf der Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder des Rates; die Stimme des Bürgermeisters zählt dabei nicht mit. Der Beschluss ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Gemäß § 7 Abs. 3 Buchst. b) Satz 2 der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein berät der Rechnungsprüfungsausschuss den Rat bei der Bereitstellung und Abberufung des Leiters und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung.

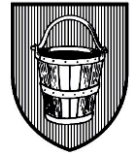
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist mit keinen personellen Mehraufwendungen verbunden; die temporäre Nichtbesetzung einer A 15 Planstelle führt zu Einsparungen. Im Bedarfsfall wird die durch die Maßnahme entstehende Vakanz im Bereich der Örtlichen Rechnungsprüfung durch eine punktuelle Einbindung Dritter (GPA, Wirtschaftsprüfer) zu kompensieren sein; entstehende Kosten könnten zum Teil durch die Minderausgaben im Bereich der Personalaufwendungen ausgeglichen werden.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.1

Peter Hinze
Bürgermeister



		TOP	_____
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	14 - 16 2015/2019	24.10.2019

Betreff

Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	05.11.2019
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2019
Rat	17.12.2019

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die in Anlage 2 beigefügte Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Emmerich am Rhein.

Sachdarstellung :

Die Gemeindeordnung NRW ist zum 01.01.2019 durch das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land NRW und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKFWG NRW) geändert worden.

Durch diese Änderungen muss die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Emmerich am Rhein sowohl redaktionell als auch inhaltlich angepasst werden.

Nachfolgend die wichtigsten Neuregelungen:

- Zu den gesetzlich vorgegebenen Aufgaben zählt nunmehr auch die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW)
- Darüber hinaus verändern die gesetzlichen Regelungen die Testierung der Jahresabschlüsse der Gemeinde und Sonderhaushalte sowie der Gesamtabchlüsse.

Nicht mehr vorgesehen ist eine direkte Testierung durch den Rechnungsprüfungsausschuss. Stattdessen wird lediglich ein Testat durch die örtliche Rechnungsprüfung bzw. den mit der Prüfung Beauftragten abgegeben. Nach § 59 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Nach Beratung über den Prüfungsbericht hat der Rechnungsprüfungsausschuss zum Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen und abschließend zu erklären, ob Einwendungen erhoben oder der vom Bürgermeister aufgestellte Jahresabschluss und Lagebericht gebilligt wird.

- Die Aufhebung des § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsverordnung führt zum Wegfall der gesetzlichen Aufgabe der sogenannten Vorprüfungspflicht.

Die erforderlichen Änderungen gegenüber der bestehenden Rechnungsprüfungsordnung werden in einer Synopse dargestellt und als Anlage 1 beigefügt. Die Änderungen sind in fett markiert.

Die Anlagen 1 und 2 werden nachgereicht.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

In Vertretung

Dr. Stefan Wachs
Erster Beigeordneter